

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 6	FREITAG, DEN 24. FEBRUAR	2017
Tag	Inhalt	Seite
7. 2. 2017	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer ... 791-3	43
21. 2. 2017	Gesetz zur Änderung gesundheitsrechtlicher Vorschriften 2120-5, 2120-4, 2120-1, 2126-1, 2127-1, 2120-2, 2125-4	46
21. 2. 2017	Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung und der Hamburgischen Mutterschutzverordnung 2032-1-6, 2030-1-85	48
21. 2. 2017	Neunte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr 202-1-11	49

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer

Vom 7. Februar 2017

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer

Das Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. April 1990 (HmbGVBl. S. 63, 64), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 369), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Nationalpark

(1) Das in der anliegenden Karte rot oder rotweiß gestreifte oder grün eingezeichnete Gebiet der hamburgischen Exklave Neuwerk wird zum Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer erklärt.

(2) Der Nationalpark umfasst das Neuwerker Watt mit seinen Sänden, Platen und Prielsystemen, bestehend aus dem Scharhörner Watt, dem Neuwerker Inselwatt, dem Sahlenburger Watt und dem Kleinen Vogelsand sowie die Inseln Neuwerk, Nigehörn und Scharhörn. Die Grenze des Nationalparks entspricht mit Ausnahme der seewärtigen Grenze der Begrenzung der hamburgischen Exklave Neuwerk. Seewärts verläuft die Grenze begin-

nend im Westen der 3-Seemeilen-Grenze folgend bis zur Südseite der tiefen Rinne der Außenelbe und von dort entlang der Rinne, bis sie auf die Grenze der Exklave trifft. Die Eckpunkte der Nationalparkfläche sind durch die in der anliegenden Karte angeführten Koordinaten im World Geodetic System 1984 (WGS-84) bestimmt.

(3) Die Flächen des Nationalparks sind zugleich die Flächen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Hamburgisches Wattenmeer“ und des Europäischen Vogelschutzgebiets (EU-Vogelschutzgebiet) „Hamburgisches Wattenmeer“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schutzzweck und Erhaltungsziele“.

2.2 Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), in der jeweils geltenden Fassung, ist es, den günstigen Erhaltungszustand

1. der Population der Sumpfohreule als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren als Brut- und Aufzuchtgebiet genutzten Lebensstätten aus Dünen,
 2. der Population der Ringelgans mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren als Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus Wattflächen sowie Salzwiesen, Salzweiden und landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen,
 3. der Population der Weißwangengans als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren als Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus Wattflächen sowie Salzwiesen, Salzweiden und landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen,
 4. der Population des Sanderlings, Alpenstrandläufers und Knutts mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren als Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus Salzwiesen, Wattflächen, Strandflächen, Dünen und Spülsäumen,
 5. der Population des Sandregenpfeifers mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen als Brut- und Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus Wattflächen, Strandflächen, Dünen und Spülsäumen,
 6. der Population des Wanderfalken als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen als Brut- und Aufzuchtgebiet genutzten Lebensstätten aus terrestrischen Lebensräumen,
 7. der Population des Austernfischers mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen als Brut-, Aufzucht- und Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus Salzwiesen, Wattflächen, Strandflächen, Dünen und Spülsäumen sowie landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen,
 8. der Population der Pfuhschnepfe und des Goldregenpfeifers als europäisch besonders zu schützende Vogelarten mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren als Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus Salzwiesen, Wattflächen, Strandflächen, Dünen und Spülsäumen sowie landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen,
 9. der Population des Großen Brachvogels und Kiebitzregenpfeifers mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren als Rastgebieten genutzten Lebensstätten aus Salzwiesen, Wattflächen, Strandflächen, Dünen und Spülsäumen sowie landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen,
 10. der Population des Säbelschnäblers, der Zwergseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Küstenseeschwalbe und Brandseeschwalbe als europäisch besonders zu schützende Vogelarten mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren als Brut-, Aufzucht- und Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus Salzwiesen, Wattflächen, Strandflächen, Dünen und Spülsäumen sowie landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen,
 11. der Population der Brandgans mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren als Brut-, Aufzucht-, Mauser- und Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus Salzwiesen, Wattflächen, Strandflächen, Dünen und Spülsäumen sowie landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen
- zu erhalten und zu entwickeln.
- (4) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 BNatSchG ist es, den günstigen Erhaltungszustand
1. des Lebensraumtyps „Schlick-, Sand- und Mischwatt“ als natürliche, von den dynamischen Prozessen der Nordsee geprägte, von Prielen durchzogene Wattflächen mit typischer Sedimentverteilung und -zufuhr sowie naturnah ausgebildeter Oxydationsschicht, Hydrologie und Morphologie, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Fische, Vögel und Meeressäuger,
 2. des prioritären Lebensraumtyps „Lagunen“ als natürlicher, von den dynamischen Prozessen der Nordsee geprägter Strandsee mit episodischem Meerwassereinfluss sowie typischer Gewässerstruktur und Vegetationszonierung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten,
 3. des Lebensraumtyps „Meeresarme und -buchten“ als natürlicher, von den dynamischen Prozessen der Nordsee geprägter Lebensraumkomplex aus Flachwasserzonen, Sandbänken und Wattflächen mit typischen Sedimentstrukturen, Hydrologie und Morphologie, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Fische, Vögel und Meeressäuger,
 4. des Lebensraumtyps „Einjährige Spülsäume“ als natürliche, von den dynamischen Prozessen der Nordsee geprägte, von einjährigen Pflanzen besiedelte Spülsäume mit typischer Struktur und Vegetationsausbildung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer,
 5. des Lebensraumtyps „Quellerwatt“ als natürliches, von den dynamischen Prozessen der Nordsee geprägtes, von Prielen durchzogenes Quellerwatt auf sandigen und schlickigen Böden mit struktureichem Relief, Verzahnung zur unteren Salzwiese und ungehinderter Überflutungsdynamik, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Vögel,
 6. des Lebensraumtyps „Schlickgrasbestände“ als von den dynamischen Prozessen der Nordsee geprägtes, von Schlickgras besiedeltes und von Prielen durchzogenes Schlick- und Mischwatt mit natürlichem Relief und ungehinderter Überflutungsdynamik, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten,
 7. des Lebensraumtyps „Atlantische Salzwiesen“ als von den dynamischen Prozessen der Nordsee geprägtes, regelmäßig überflutetes und von Prielen durchzogenes Salzgrünland mit natürlichem Relief und typischer, vollständiger Vegetationszonierung und -struktur, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer und Vögel,
 8. des Lebensraumtyps „Primärdünen“ als natürliche, von den dynamischen Prozessen der Nordsee geprägte und von lückigen Grasfluren bewachsene Vordünen mit struktureichem Sandrelief, typischer Bodenentwicklung, ausreichender Dünenneubildung sowie vollständiger Vegetationszonierung und ungestörter Sukzession, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Vögel,

9. des Lebensraumtyps „Weißdünen mit Strandhafer“ als natürliche, von den dynamischen Prozessen der Nordsee geprägte Weißdünen mit struktureicher Höhen- und Flächenentwicklung, typischer Bodenentwicklung, ausreichender Dünenneubildung durch vorgelagerte, unbefestigte Sandflächen sowie vollständiger Vegetationszonierung und ungestörter Sukzession, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Vögel,
10. des prioritären Lebensraumtyps „Graudünen mit krautiger Vegetation“ als natürliche, von den dynamischen Prozessen der Nordsee geprägte, gehölzarme Graudünen mit struktureicher Höhen- und Flächenentwicklung, typischer Bodenentwicklung, ausreichender Dünenneubildung sowie vollständiger Vegetationszonierung und ungestörter Sukzession, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Hautflügler und Vögel,
11. des Lebensraumtyps „Feuchte Dünentäler“ als natürliche, von den dynamischen Prozessen der Nordsee geprägte, feuchte Mulden und Täler in Sanddünenkomplexen mit struktureichem Relief, ausreichender Dünenneubildung sowie typischer Vegetationsabfolge mit Stillgewässern, Röhrichten und Weidengebüsch, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten,
12. der Population des Seehunds und der Kegelrobbe mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren naturnahen Lebensstätten aus marinen Tief- und Flachwasserzonen sowie als Liege- und Wurfplätze genutzten Sandbänken und -stränden mit geringer Störung, Verlärmung und Umweltbelastung als Nahrungs-, Wanderungs- und Fortpflanzungsgebiet,
13. der Population des Schweinswals mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus marinen Tief- und Flachwasserzonen mit störungsarmen Bereichen sowie geringer Umweltbelastung als Nahrungs-, Wanderungs- und Fortpflanzungsgebiet
- zu erhalten und zu entwickeln.
- (5) Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke nach den Absätzen 1 bis 4 werden, gegebenenfalls unter weiterer Konkretisierung dieser Schutzzwecke, in Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Bewirtschaftungsplänen im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG oder in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 3.1.1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,“.
- 3.1.2 Nummer 5a erhält folgende Fassung:
- „5a. Hunde oder Katzen außerhalb der Hofstellen auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen,“.
- 3.1.3 Nummer 5b erhält folgende Fassung:
- „5b. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Dra-
- chen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen zu lassen sowie auf den Gewässern, mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen, mit Kite-Surfbrettern zu fahren oder Schiffsmodelle fahren zu lassen,“.
- 3.1.4 In Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 18 angefügt:
- „18. Feuer zu machen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuworfen oder zurückzulassen.“
- 3.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 3.2.1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. das Watt von Wasserfahrzeugen aus zu betreten,“.
- 3.2.2 Nummer 5 wird gestrichen.
- 3.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 3.3.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die Nummern 1, 2, 5, 9, 12, 17 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 4 des Absatzes 1 für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf dem eingedeichten Inselkern Neuwerks, die Nummern 1, 2, 5, 17 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 4 des Absatzes 1 für die ordnungsgemäße Weidenutzung des in der Zone II belegenen Teils des nördlichen Vorlandes, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“.
- 3.3.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. die Nummern 1, 2, 7, 13, 14 und 17 des Absatzes 1 sowie die Nummern 1, 3 und 10 des Absatzes 2 für Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen des Bundes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, einschließlich der Gewässerunterhaltung im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. 2007 I S. 963, 2008 I S. 1980), zuletzt geändert am 5. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578, 1580), in der jeweils geltenden Fassung und für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie für Maßnahmen des Katastrophenschutzes, der Seenotrettung und der Ölbekämpfung,“.
- 3.3.3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. die Nummern 1, 2, 4, 5, 5b, 8 bis 14, 16 und 17 des Absatzes 1 sowie die Nummern 1, 3, 4 und 10 des Absatzes 2 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde,“.
- 3.3.4 In Nummer 5a wird die Textstelle „Nummer 3“ durch die Textstelle „Nummern 3 und 3a“ ersetzt.
- 3.3.5 Nummer 5c erhält folgende Fassung:
- „5c. die Nummer 5a des Absatzes 1 für Hunde auf dem Hauptdeich der Insel Neuwerk, auf den Wegen binnendeichs sowie für das Baden zwischen den beiden Anlegern auf der Westseite,“.
- 3.3.6 In Nummer 5d werden hinter dem Wort „Neuwerk“ die Wörter „sowie für Feuerwerkskörper an Silvester auf der Insel Neuwerk“ eingefügt.
- 3.3.7 Hinter Nummer 8 wird folgende neue Nummer 8a eingefügt:

- „8a. die Nummer 18 des Absatzes 1 für Brauchtums- und Lagerfeuer auf den bebauten und den als Zelt- oder Wohnwagenplätzen genehmigten Flurstücken im Binnengroden von Neuwerk sowie zum Abbrennen von Schilf-Mahdgut auf dem Flurstück 125-00117,“.
4. In § 7 Absatz 2 Nummer 2 wird die Textstelle „3 bis 5“ durch die Textstelle „3, 4“ ersetzt.

Artikel 2

Umsetzung von EU-Richtlinien

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Februar 2017.

Der Senat

Gesetz

zur Änderung gesundheitsrechtlicher Vorschriften

Vom 21. Februar 2017

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Gesetzes über die Bildung einer Landeskonferenz Versorgung

§ 2 Absatz 5 des Hamburgischen Gesetzes über die Bildung einer Landeskonferenz Versorgung vom 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 45) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Textstelle „sowie der Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nummer 9“ gestrichen.
2. Es wird folgender Satz angefügt: „Gleiches gilt für die Umlage der Entschädigung der Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nummer 9.“

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes

In § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 264), wird die Textstelle „und 11“ durch die Textstelle „11 und 13“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes

In § 22 des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 22. April 2014 (HmbGVBl. S. 139), wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Öffentliche Gesundheitsdienst kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzen, deren Ausscheiden aus dem aktiven Dienst nicht länger als zwei Jahre zurückliegt und deren Tätigkeit auf höchstens drei Jahre befristet sein soll. Voraussetzung für eine derartige Tätigkeit ist, dass die betreffenden Personen über besondere Fachkompetenzen verfügen. Sofern mit der Durchführung der Aufgaben zwingend die Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden ist und kein erneutes Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet

wird, erfolgt die Beileihung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Öffentlichen Gesundheitsdienst und der betreffenden Person. In dem Beileihungsvertrag sind insbesondere die Einzelheiten zu den Vollzugs- und Aufsichtsbefugnissen zu regeln.“

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Krankenhausgesetzes

Das Hamburgische Krankenhausgesetz vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 29. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 552), wird wie folgt geändert:

1. § 6b wird wie folgt geändert:

- 1.1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit den unmittelbar Beteiligten ergänzende Qualitätsanforderungen nach § 6 Absatz 1a Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 887), zuletzt geändert am 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229, 2253), in der jeweils geltenden Fassung festlegen, soweit sich diese aus anerkannten fachlichen Standards oder medizinischen Leitlinien begründen lassen.“

- 1.2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ergänzende Qualitätsanforderungen nach § 6 Absatz 1a Satz 2 KHG zu bestimmen, wenn eine einvernehmliche Festlegung nach Absatz 2 nicht zustande gekommen ist, und“.

2. In § 15 Absatz 5 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt:

„sowie für besondere Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), zuletzt geändert am 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229, 2241 und 2253), in der jeweils geltenden Fassung.“

3. In § 15a Absatz 3 Satz 3 wird die Textstelle „§ 137 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Textstelle „§ 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
4. In § 20 Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Von einer Rückforderung nach Satz 1 ist abzusehen, wenn die Schließung eines Krankenhauses oder eines Teils von akutstationären Versorgungseinrichtungen eines Krankenhauses mit Mitteln nach § 12 KHG gefördert wurde.“

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Das Hamburgische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 27. September 1995 (HmbGVBl. S. 235), zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 425, 427), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 werden hinter dem Wort „Betreuungsgericht“ die Wörter „oder Familiengericht“ eingefügt.
2. In § 16 Absatz 3 Satz 4 werden hinter dem Wort „Betreuungsgerichts“ die Wörter „oder des Familiengerichts“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe

§ 7 Absatz 9 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005 S. 495,

2006 S. 35), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 364), erhält folgende Fassung:

„(9) Das Sicherungsvermögen der Versorgungswerke nach Absatz 1 ist gemäß den Anlagegrundsätzen nach § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert am 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824, 1835), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769) in der jeweils geltenden Fassung anzulegen.“

Artikel 7

Änderung des Lebensmittelchemiker-Gesetzes

In § 5 des Lebensmittelchemiker-Gesetzes vom 8. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 280) werden folgende Sätze angefügt:

„Der Zugang zur berufspraktischen Ausbildung kann beschränkt werden, soweit die Anzahl der die Zugangsvoraussetzungen erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigt. Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität sind die personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Möglichkeiten auszuschöpfen, wobei die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, die den auszubildenden Stellen obliegen, nicht unzumutbar beeinträchtigt und die sachgerechte Ausbildung nicht gefährdet werden dürfen. Das Nähere zum Zulassungsverfahren bestimmt der Senat in der Rechtsverordnung nach Satz 1 insbesondere unter Beachtung der Auswahlkriterien der Leistung, der Wartezeit und der Fälle, in denen eine besondere Härte besteht.“

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Februar 2017.

Der Senat

Verordnung
zur Änderung der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung
und der Hamburgischen Mutterschutzverordnung

Vom 21. Februar 2017

Artikel 1

Auf Grund von § 58 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 20. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 570, 571), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung

Die Hamburgische Erschwerniszulagenverordnung vom 23. Juli 2013 (HmbGVBl. S. 340), zuletzt geändert am 22. September 2015 (HmbGVBl. S. 223, 226), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 erhält folgende Fassung:

„Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Polizeivollzugsdienst eingesetzte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten unter den Voraussetzungen des Satzes 1 anstelle einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten eine Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug. Satz 2 gilt entsprechend.“

2.2 In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „an den übrigen Tagen“ durch die Wörter „im Übrigen“ ersetzt.

2.3 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Besonders belastender Dienst im Polizeivollzug ist der Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen,
2. an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, und
3. im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.“

2.4 Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

2.5 Im neuen Absatz 5 werden hinter den Wörtern „ungünstigen Zeiten“ die Wörter „oder für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug“ eingefügt.

2.6 Im neuen Absatz 6 Satz 1 wird die Bezeichnung „Absatz 4“ durch die Bezeichnung „Absatz 5“ ersetzt.

3. Die Überschrift von § 4 erhält folgende Fassung:

„Höhe und Berechnung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten“.

4. Hinter § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Höhe und Berechnung der Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug

(1) Die Zulage beträgt für Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nach 6.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr,

am 24. und 31. Dezember von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, montags von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie montags bis donnerstags von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages, . . . 3,26 Euro je Stunde,

2. an Freitagen und Samstagen sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages, 4 Euro je Stunde.

Neben einer Zulage nach Satz 1 Nummer 2 wird eine Zulage nach Satz 1 Nummer 1 nicht gewährt.

(2) § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

5.1 In Absatz 1 werden hinter den Wörtern „ungünstigen Zeiten“ die Wörter „oder die Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug“ eingefügt.

5.2 In Absatz 2 wird das Wort „Erschwerniszulage“ durch das Wort „Erschwerniszulagen“ ersetzt und hinter den Wörtern „Durchschnitt der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

5.3 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird in der anderen Verwendung ebenfalls Dienst zu ungünstigen Zeiten oder werden besonders belastende Dienste im Polizeivollzug geleistet, wird die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten oder die Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug nach Absatz 2 gewährt, soweit sie höher ist.“

5.4 In Absatz 5 werden die Wörter „Die Zulage wird“ durch die Wörter „Die Zulagen werden“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

6.1 In der Überschrift wird das Wort „Zulage“ durch das Wort „Zulagen“ ersetzt.

6.2 In Absatz 1 werden die Wörter „Die Zulage wird“ durch die Wörter „Die Zulagen werden“ ersetzt.

6.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulagen entfallen oder sie verringern sich, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten oder der besonders belastende Dienst im Polizeivollzug auf andere Weise als mit abgegolten oder ausgeglichen gilt.“

7. § 14 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Erschwerniszulagen nach den Absätzen 1 und 2 werden nicht gewährt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Zulage nach § 4a besteht. Sie werden nur zur Hälfte gewährt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch besteht auf eine Stellenzulage nach §§ 49, 50 oder 53 HmbBesG.“

§ 2

Weitere Änderung der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung

§ 4a Absatz 1 Satz 1 der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung vom 23. Juli 2013 (HmbGVBl. S. 340), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Betrag „3,26 Euro“ durch den Betrag „3,50 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird der Betrag „4 Euro“ durch den Betrag „4,50 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Auf Grund von § 81 Satz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 20. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 570, 571), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Hamburgischen Mutterschutzverordnung

§ 4 Satz 3 der Hamburgischen Mutterschutzverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. 1999 S. 279, 282, 2000 S. 94), zuletzt geändert am 1. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 207), erhält folgende Fassung:

„Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerniszulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten beziehungsweise die Erschwerniszulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.“

Artikel 3

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Artikel 1 § 2 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Februar 2017 in Kraft.

(2) Erschwerniszulagen, die bis zum 31. Januar 2017 erworben wurden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen gewährt. Für Erschwerniszulagen, die ab dem 1. Februar 2017 erworben werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Februar 2017.

Neunte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr

Vom 21. Februar 2017

Auf Grund von § 10a Absatz 3 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 9. Juni 1992 (HmbGVBl. S. 117), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr

In den nachstehend genannten Nummern der Anlage der Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 544, 547), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 5.1	397,—
Nummer 5.2	499,—

Nummer 5.3	352,—
Nummer 5.4	138,—
Nummer 5.5	138,—
Nummer 5.6.2	2,20

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Februar 2017.

